

Antragsnummer: Leasingsvertragsnummer

Vertrag zur Überlassung eines Fahrzeugs („Nutzungsüberlassungsvertrag“)

zwischen dem "Arbeitgeber"

Firma	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

und dem/der "Mitarbeiter/in"

Anrede	Frau
Name	Vorname Nachname
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	
Email	email@beispiel.de
Personalnummer	Personalnummer
Fahrrad-Schloss vorhanden?	

wird folgender Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag in der jeweils gültigen Fassung geschlossen:

Fahrzeugdetails

Marke	Marke	Modell	Recent
Größe	Allow	Farbe	Because
Typ	Fahrrad		

Der/die Mitarbeiter/in beauftragt hiermit den Arbeitgeber, dieses Fahrzeug zum Zweck der Überlassung bei folgendem Fachhändler zu bestellen:

Fachhändler	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Vereinbarter Kaufpreis	2.000,00	EUR (inkl. MwSt.)	
UVP	3.000,00	EUR (inkl. MwSt.)	
Fahrzeugversicherung	Ja	JobRad-Servicepaket	Inspektion
Versicherungsrate trägt	Der Mitarbeiter	Service rate trägt	Der JobRadler
Laufzeit	36	Monate	
Gesamtnutzungsrate	81,20	EUR/Monat (zzgl. MwSt.)	
Umwandlungsrate	81,20	EUR/Monat	

Begriffsklarstellung:

„Nutzungsüberlassungsvertrag“ im Folgenden: „Einzelvereinbarung“
„AOK Systems GmbH“ im Folgenden auch: „Arbeitgeber“
„Mitarbeiter/in“ im Folgenden: „Arbeitnehmer“¹
„Fahrzeug“ im Folgenden: „Fahrrad“

1. Entgeltumwandlung

Der Arbeitnehmer wandelt auf Grundlage der Betriebsvereinbarung „Fahrrad-Leasing | JobRad“ der AOK Systems GmbH vom 01.07.2022 (im Folgenden „die Betriebsvereinbarung“), in entsprechender Abänderung des bestehenden Arbeitsvertrags, aus seinem Anspruch auf fixes Brutto-Arbeitsentgelt monatlich einen Teilbetrag in Höhe der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate in einen Anspruch auf Nutzung des vorstehend genannten, vom Arbeitgeber geleasteten Fahrrads inklusive leasingfähigem Zubehör und Sonderausstattung um. Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrrads folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Nutzungsüberlassung. Entfällt während der Dauer der Vertragslaufzeit die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung, besteht die Pflicht des Arbeitnehmers zur Zahlung der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate vorbehaltlich der Regelungen in § 11 und 13 der Betriebsvereinbarung.

Für den Fall, dass dem Arbeitnehmer das Fahrrad zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt überlassen wird, die auf Seite 1 ausgewiesene Umwandlungsrate also EUR 0,- beträgt, gelten die Bedingungen dieser Einzelvereinbarung entsprechend, soweit nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen werden.

Ein sich eventuell aus der Fahrradüberlassung ergebender geldwerter Vorteil unterliegt der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern und sich Anpassungen des Mehrwertsteuersatzes auf die Höhe der auf Seite 1 genannten Umwandlungsrate auswirken können. Der Arbeitnehmer stimmt schon jetzt den sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen zu.

2. Bedingungen der Überlassung, Nutzung, Grenzen des Verfügungsrechts

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das auf Seite 1 genannte Fahrrad auf der Grundlage dieser Einzelvereinbarung und der Betriebsvereinbarung sowie der Bedingungen der Merkblätter „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ und, sofern die Option gewählt wurde, auf der Grundlage der Bedingungen der Merkblätter „JobRad-Inspektion“ bzw. „JobRad-FullService“, zur dienstlichen und privaten Nutzung in den räumlichen Gebieten, in denen Vollkaskoversicherungsschutz gemäß dem Merkblatt „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ gegeben ist. Die Merkblätter sind wesentlicher Bestandteil dieser Einzelvereinbarung. Sie sind im meinJobRad-Portal abrufbar oder über den/die JobRad-Bevollmächtigten des Arbeitgebers erhältlich.

Das Fahrrad wird ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung, die sich insbesondere aus den Eigenschaften des Fahrrads, der Bedienungsanleitung und den Herstellerbestimmungen ergibt, an den Arbeitnehmer überlassen. Der Arbeitgeber sowie der Leasinggeber sind nach Ankündigung gegenüber dem Arbeitnehmer berechtigt, das Fahrrad zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

Das Fahrrad darf insbesondere nicht vermietet, verliehen, verschenkt, veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Dauer der Überlassung Eigentum des Leasinggebers.

2.1. Nutzung durch Dritte, gesamtschuldnerische Haftung des Arbeitnehmers

Eine Überlassung des Fahrrads an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen ist eine vertragsgemäße Nutzung des Fahrrads durch Haushaltsangehörige des jeweiligen Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer haftet in jedem Fall der Überlassung des Fahrrads zur Nutzung durch Dritte gesamtschuldnerisch neben dem Nutzer.

2.2. Beginn der Überlassung, Übernahme, Untersuchungsobliegenheit, Verhalten bei Mängeln des Fahrrads

2.2.1. Die Überlassung des Fahrrads an den Arbeitnehmer steht unter der aufschiebenden Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des Fahrrads durch den Fachhändler und der Übernahme durch den Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer wird schon jetzt angewiesen und bevollmächtigt, im Namen des Arbeitgebers das Fahrrad bei Erhalt auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit, Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit und äußerliche Unversehrtheit zu untersuchen („Untersuchungsobliegenheit“).

2.2.2. Bei Mängelfreiheit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, das Fahrrad namens und mit Vollmacht des Arbeitgebers zu übernehmen und selbst die Übernahme des Fahrrads und damit dessen Ordnungsmäßigkeit an den Leasinggeber über die JobRad GmbH zu bestätigen oder an der Übermittlung dieser Bestätigung durch den Fachhändler mitzuwirken („Bestätigung der Übernahme“). Wird dem Arbeitnehmer das Fahrrad geliefert, so ist er bei Mängelfreiheit verpflichtet, die Bestätigung der Übernahme innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung zu erklären.

2.2.3. Kommt der Arbeitnehmer seiner Untersuchungsobliegenheit nicht nach, verweigert der Arbeitnehmer die Bestätigung der Übernahme pflichtwidrig oder gibt er eine infolge erkennbarer Mängel ersichtlich fehlerhafte Übernahmebestätigung ab, so hat er dem Arbeitgeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

2.2.4. Zeigt sich im Rahmen der Untersuchung des Fahrrads bei der Übernahme ein Mangel, so ist dieser durch den Arbeitnehmer namens und im Auftrag des Arbeitgebers unverzüglich gegenüber dem ausliefernden Fachhändler zu rügen. Bei Versand des Fahrrads muss die Mängelrüge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt des Fahrrads, gegenüber dem Fachhändler erfolgen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Arbeitgeber sowie die JobRad GmbH (abrechnung@jobrad.org) über jede Mängelrüge und unvollständige Lieferung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche ab Erklärung der Mängelrüge gegenüber dem Fachhändler, zu informieren.

2.2.5. Etwaige kaufrechtliche Mängelansprüche aus § 439 BGB auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) sind von dem Arbeitnehmer gegenüber dem ausliefernden Fachhändler geltend zu machen. Der Arbeitnehmer wird hierzu schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Arbeitgeber und die JobRad GmbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn wegen eines Mangels der erste Nachbesserungsversuch gescheitert ist. Der Arbeitnehmer darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Mängelansprüche hierfür erlöschen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Arbeitnehmer“ verwendet. In dieser Vereinbarung sollen hiermit alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen werden“.

2.3. Pflege und Wartung

Das Fahrrad ist jederzeit einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung/Garantiebedingungen des Herstellers zu unterziehen und in betriebs sicherem Zustand zu halten. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Arbeitnehmer.

Sofern die Option „JobRad-Inspektion“ gewählt wurde, verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die jährliche Inspektion gemäß dem Merkblatt „JobRad-Inspektion“ durchführen zu lassen.

2.4. Keine Veränderungen des Fahrrads – Ein-, Um- und Ausbauten

Veränderungen des Fahrrads sind nicht zulässig. Insbesondere sind Veränderungen oder Ergänzungen, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrrads führen (Tuning), untersagt. Aus- oder abgebaute Gegenstände bleiben im Eigentum des Leasinggebers und sind zusammen mit dem Fahrrad bei dessen Rückgabe herauszugeben. Der Arbeitnehmer ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrrads verpflichtet, wenn er entgegen dieser Ziffer Veränderungen an dem Fahrrad vornimmt; andernfalls geht das Eigentum an den veränderten Bestandteilen ohne Ausgleichspflicht in das Eigentum des Leasinggebers über.

2.5. Meldung bei Beschädigung oder Verlust des Fahrrads

Nach Eintritt eines Schadens am Fahrrad oder bei Verlust des Fahrrads ist der Arbeitnehmer verpflichtet, im Auftrag des Arbeitgebers den Vorfall unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Eintritt des Schadens oder Verlusts, an den Leasinggeber und die JobRad GmbH zu melden. Unter Schaden ist jede Art von substantieller Verschlechterung des Fahrrads zu verstehen. Es gelten die Regelungen der Betriebsvereinbarung.

2.6. Versicherungsschutz

2.6.1. Das Fahrrad ist über die JobRad-Vollkaskoversicherung, die der Arbeitgeber mit dem Leasinggeber im Einzel-Leasingvertrag vereinbart hat, gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub (auch von leasingfähigem Zubehör), und Beschädigung gemäß den Bedingungen des Merkblatts „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ versichert.

2.6.2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen und Obliegenheiten des Merkblatts „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ und insbesondere die Anschluss- und Sicherungspflicht sowie die polizeiliche Anzeigepflicht als eigene Vertragspflichten einzuhalten. Soweit sich im Schadenfall herausstellt, dass der Arbeitnehmer gegen die Bedingungen des Merkblatts verstoßen hat, die die Versicherung zur Kürzung der Entschädigung entsprechend der Schwere des Mitverschuldens des Arbeitnehmers berechtigt, trägt der Arbeitnehmer die hierdurch nicht gedeckten Schäden.

2.7. Verhalten im Schadenfall bei Fahrzäden oder bei Diebstahl von Fahrrädern

Bei jedem Schaden an dem Fahrrad ist eine Schadenmeldung gemäß Merkblatt „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ vorzunehmen und sind die dort genannten Unterlagen einzureichen. Daneben ist der Arbeitnehmer verpflichtet, auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z.B. per E-Mail) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Gegebenenfalls sind Bilder vom Schaden und/oder Schadensort nachzureichen. Zudem ist jede Untersuchung zu Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Arbeitnehmer hat bei Diebstahl/Einbruchdiebstahl, auch von Anbauteilen, bei Meldung des Schadens über anderweitig bestehenden Versicherungsschutz, insbesondere eine Hausratversicherung, zu informieren.

Innerhalb des JobRad-Vollkaskoschutzes ist der Arbeitnehmer im Fall des Untergangs oder der Wertminderung des Fahrrads verpflichtet, im Auftrag des Arbeitgebers die JobRad GmbH unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen, in Textform zu benachrichtigen.

2.8. Haftung, Selbstbehalt im Versicherungsfall und Haftungsfreistellung

2.8.1. Der Arbeitnehmer haftet für alle Schäden, die durch oder mit dem Fahrrad Dritten zugefügt werden.

2.8.2. In Fällen dienstlicher Nutzung gelten die durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über eine privilegierte Arbeitnehmerhaftung. Danach haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich für alle von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie aus Verletzung der Versicherungsobliegenheiten gegenüber dem Arbeitgeber in vollem Umfang. Bei mittlerer und leichter Fahrlässigkeit beteiligt sich der Arbeitnehmer grundsätzlich angemessen an den Kosten für die Schadensbeseitigung. Bei dienstlicher Nutzung trägt der Arbeitgeber den möglichen Selbstbehalt gemäß Versicherungsvertrag.

2.8.3. Bei privater Nutzung haftet der Arbeitnehmer für alle Schäden selbst. Bei privater Nutzung trägt der Arbeitnehmer den möglichen Selbstbehalt gemäß Versicherungsvertrag.

2.8.4. Der Arbeitnehmer hat selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen und diesen nach Aufforderung durch den Arbeitgeber unverzüglich nachzuweisen.

2.8.5. Die Nutzung des Fahrrads erfolgt auf eigene Gefahr.

2.8.6. Der Arbeitnehmer stellt hiermit im Rahmen seiner Haftung den Arbeitgeber von Ansprüchen Dritter frei und erstattet dem Arbeitgeber etwaige Zahlungen auf solche Forderungen.

3. Vertragslaufzeit, Beendigung der Nutzungsüberlassung, Widerruf der Nutzungsmöglichkeit

3.1. Diese Einzelvereinbarung ist befristet abgeschlossen und endet automatisch nach Ablauf von 36 Monaten, gerechnet ab dem auf den Zeitpunkt der Übernahme (Ziff. 2.2) folgenden Monatsersten, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf. Dieser Vertrag kommt – nach Maßgabe des Arbeitgebers – entweder durch das Anklicken einer Checkbox oder durch die Abgabe einer manuellen Unterschrift zustande. Er ist aufschiebend bedingt und ist erst wirksam, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmerantrag auf Überlassung eines Fahrrads innerhalb eines Zeitraums, den der Arbeitnehmer unter regelmäßigen Umständen erwarten darf, freigegeben hat. Beide Vertragsparteien können von dieser Vereinbarung zurücktreten, wenn der Einzel-Leasingvertrag aus von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt und damit eine Überlassung des Fahrrads für den Arbeitgeber unmöglich wird.

3.2. Eine vorzeitige Beendigung der Fahrradüberlassung und dieser Einzelvereinbarung ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, dass vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit:

a) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Fahrrad aus Gründen nicht mehr zur Nutzung überlassen kann, die aus dem Vertragsverhältnis des Arbeitgebers mit dem Leasinggeber herrühren (z.B. Vertragsbeendigung des Einzel-Leasingvertrags, Insolvenz einer der Vertragsparteien, sonstiger Verlust des Rechts zur Besitzüberlassung);

b) ein Sonderfall nach § 13, Anlage 1 Ziffer 2 der Betriebsvereinbarung eintritt

c) das überlassene Fahrrad einen Schaden erleidet, der sich als wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden darstellt.

In den vorstehenden Fällen endet die Einzelvereinbarung mit Eintritt des in dieser Ziffer genannten Ereignisses nach lit. a) bis c).

3.3. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den aus einer vorzeitigen Beendigung der Einzelvereinbarung resultierenden Schaden zu ersetzen, wenn die vorzeitige Beendigung aus Gründen erfolgt, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat.

3.4. Der Arbeitgeber behält sich vor, das Recht zur Nutzung des Fahrrads gegenüber dem Arbeitnehmer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers dauerhaft oder zeitweilig durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, insbesondere

a) bei einer Freistellung des Arbeitnehmers nach Ausspruch einer Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrags für die Dauer der Freistellung, beginnend mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung oder der Abschluss des Aufhebungsvertrags erfolgt sind;

b) bei Vorliegen eines Sonderfalls nach § 11, Anlage 1 Ziffer 1 der Betriebsvereinbarung.

3.5. Im Falle eines Widerrufs nach Ziffer 3.4 durch den Arbeitgeber entfällt die Pflicht zur Leistung der Umwandlungsrate durch den Arbeitnehmer für die Dauer des Widerrufs.

3.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass die Nutzungsüberlassung zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

4. Herausgabepflicht bei Beendigung der Nutzungsüberlassung oder Widerruf der Nutzungsmöglichkeit, Schadens- und Nutzungersatz, Ausnahme von der Herausgabepflicht

4.1. Der Arbeitnehmer (bzw. dessen Erbe) ist verpflichtet, namens und im Auftrag des Arbeitgebers das Fahrrad samt leasingfähigem Zubehör in einem dem Alter und dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, verkehrs- und betriebssicheren Zustand im Falle der regulären (Ziff. 3.1.) oder vorzeitigen (Ziff. 3.2.) Beendigung der Einzelvereinbarung unverzüglich und auf eigene Kosten transportversichert an den Leasinggeber oder einen von ihm Beauftragten herauszugeben. Hat das Fahrrad einen wirtschaftlichen oder technischen Totalschaden erlitten (Ziff. 3.2. g)), ist der Arbeitnehmer auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Leasinggebers zu einer Herausgabe der noch vorhandenen Bestandteile des Fahrrads verpflichtet. Besteht ein berechtigtes Interesse des Leasinggebers, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Arbeitnehmer darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an dem Sitz des Leasinggebers.

4.2. Im Falle eines Widerrufs der Nutzungsmöglichkeit (Ziff. 3.4) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; die Herausgabe hat in diesem Fall an den Arbeitgeber oder einen von ihm Beauftragten zu erfolgen.

4.3. Die Kosten einer verspäteten Rückgabe sowie die Kosten der Wiederherstellung eines vertragsgemäßen Rückgabestands trägt der Arbeitnehmer.

4.4. Verletzt der Arbeitnehmer die Pflicht zur Herausgabe, so kann der Arbeitgeber Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.5. Gibt der Arbeitnehmer das Fahrrad nach Beendigung der Einzelvereinbarung oder nach Widerruf der Nutzungsmöglichkeit nicht heraus, hat er für die Dauer der Vorenthaltung für jeden Tag einen Nutzungersatz in Höhe von 1/30 der vereinbarten Gesamtnutzungsrate zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.6. Ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers sowie Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsausfallentschädigung wegen des Wegfalls der Privatnutzungsmöglichkeit sind ausgeschlossen.

4.7. Eine Weiternutzung des Fahrrads ohne Zustimmung des Arbeitgebers gilt nicht als Verlängerung dieser Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen.

4.8. Der Arbeitnehmer ist nicht zur Herausgabe nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet, wenn ihm das Fahrrad am Ende der Einzelvereinbarung zum Kauf angeboten wird, er dieses Kaufangebot annimmt und seine Pflichten aus dem Kaufvertrag fristgerecht erfüllt. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Erwerb des Fahrrads besteht jedoch nicht.

5. Helm

Unabhängig von einer gesetzlichen Helmpflicht wird das Tragen eines geeigneten Helms empfohlen.

6. Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers bei Versicherungsfällen und Leistungsversprechen

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet seinem Arbeitgeber Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern der Arbeitgeber diese für die Anzeige eines Leistungs- bzw. Versicherungsfalls beim Leasinggeber oder einer Versicherung benötigt und stimmt der Weitergabe der Informationen und Unterlagen an den Leasinggeber oder eine Versicherung zu.

Zudem ist jede Untersuchung zur Ursache und über den Umfang einer Leistungs- oder Versicherungspflicht durch den Arbeitnehmer zu gestatten.

7. Information zur Datenverarbeitung

Der Arbeitnehmer wird hiermit darüber informiert, dass seine auf Seite 1 dieser Einzelvereinbarung angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und -erfüllung verarbeitet und hierzu an die JobRad GmbH, den Leasinggeber sowie deren Erfüllungsgehilfen (z.B. Fachhändler, Versicherer und Refinanzierer) übermittelt werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Umfassende Informationen zum Datenschutz hält der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bereit.

Der Arbeitnehmer wird zudem informiert, dass es im Rahmen der Inanspruchnahme des bestehenden Versicherungsschutzes bzw. des vertraglich vereinbarten Freistellungsanspruchs notwendig sein kann, dass weitere seiner personenbezogenen Daten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Grund, Kopie des Kündigungsschreibens), aber auch besondere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten (z.B. bei Arbeitsunfähigkeit bspw. Datum der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, Datum der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), durch den Arbeitgeber an den Leasinggeber, an die JobRad GmbH, oder eventuell direkt an den Versicherer übermittelt werden müssen.

Die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten sowie besonderen personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber an die beteiligten Parteien (Leasinggeber, die JobRad GmbH sowie den Versicherer) erfolgt auf Grundlage von Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG. Die personenbezogenen Daten sowie die besonderen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Leistungs- bzw. Versicherungsfalls gegebenenfalls zwischen den beteiligten Parteien (der JobRad GmbH, dem Leasinggeber und dem Versicherer) weitergegeben und von diesen zur Vertragserfüllung und Abwicklung des Leistungs- bzw. Versicherungsfalls verarbeitet.

8. Öffnungsklausel für Betriebsvereinbarung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die mit dem Betriebsrat abgeschlossene Betriebsvereinbarung Fahrrad-Leasing | JobRad vom 01.07.2022 sowie diese ersetzende Betriebsvereinbarungen dieser Einzelvereinbarung auch dann vorgehen, wenn Regelungen dieser Einzelvereinbarung für den Arbeitnehmer günstiger sind.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten in jedem Fall bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

9.2. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben in diesem Fall anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

9.4 Gemäß Ziff. 3.1 kommt diese Vereinbarung – nach Maßgabe des Arbeitgebers – entweder durch das Anklicken einer Checkbox oder durch die Abgabe einer manuellen Unterschrift zustande. Dadurch bestätigt der Arbeitnehmer zudem das Merkblatt „JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ und, soweit der Service „JobRad-Inspektion“ bzw. „JobRad-FullService“ gebucht wurde, die Merkblätter „JobRad-Inspektion“ bzw. „JobRad-FullService“ als wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung, zur Kenntnis genommen zu haben.

Bonn, 15. September 2024

Ort, Datum

Ort, Datum

AOK Systems GmbH

Signatur Arbeitnehmer

AOK Systems GmbH